

Rahmenbedingungen für die Schulkinderbetreuung

1. Erziehungsberechtigte, deren Kind/Kinder in der Einrichtung betreut werden, müssen Mitglied der Schulkinderbetreuung Worfelden e.V. (SKiB) sein.
2. Ziel von SKiB ist es, eine Betreuung für Schulkinder anzubieten. Das Betreuungsangebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht oder Hausaufgabenhilfe dar.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein SKiB ist ein schriftlich an den Vorstand zu richtender Antrag. Über die Aufnahme in die Betreuung entscheidet ebenfalls der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Aufnahme in die Betreuung beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Betreuung endet automatisch mit dem erfolgreichen Abschluss des 4. Schuljahres oder durch vorzeitige schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Streichung von der Betreuungsliste. Die vorzeitige Kündigung muss dem Vorstand 4 Wochen vor Ablauf des Halb-/Schuljahres vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wird eine Ferienbetreuung nach erfolgreichem Abschluss des 4. Schuljahres gewünscht, so ist dies gesondert anzumelden.

5. Ein zu betreuendes Kind kann durch Beschluss des Vorstandes vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von dem monatlichen Betreuungsbeitrag im Rückstand ist. Die Kündigung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Kündigung angedroht wurde.
6. Wenn ein Mitglied von SKiB (Erziehungsberechtigte), bzw. betreutes Kind, in grober Weise die Interessen des Betreuungsangebotes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Betreuungsangebot ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. In ganz groben Fällen und bei Gefahr im Verzuge kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Weiter auf Seite 2



7. Ausschluss oder Kündigung des Betreuungsplatzes entbinden das betroffene Vereinsmitglied nicht von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Wirksamkeit einer fristgerechten Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.
8. Betreuungskosten für in die Betreuung aufgenommene Kinder sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Auch während der Ferienzeiten ist der Beitrag fällig.
9. Höhe und Änderung der Fälligkeit der Monatsbeiträge werden vom Vorstand und der Mitgliederversammlung von SKiB festgelegt.
10. SKiB finanziert sich aus Elternbeiträgen, Zuschüssen der Gemeinde, des Landes sowie Spenden. Diese Mittel dürfen ausschließlich für SKiB verwendet werden.
11. Sollte ein Kind eine ansteckende Krankheit haben, braucht SKiB eine sofortige Benachrichtigung. Nach Genesung ist die Kopie eines ärztl. Attestes vorzulegen. Bekannte Allergien o.ä. sind mitzuteilen.
12. Die Betreuung/Verantwortung beginnt/endet mit der täglichen persönlichen An-/Abmeldung des Kindes beim Betreuungspersonal der SKiB.
Die Kinder gehen selbständig von der Betreuung zur Schule, bzw. von der Schule zur Betreuung.
13. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Gunther Röttel
(1. Vorsitzender)

Sascha Grundmann
(2. Vorsitzender)

Nachtrag zu den Rahmenbedingungen vom 19.03.2017

Die Rahmenbedingungen vom 19.03.2017 behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Dieser Nachtrag ist ergänzend zu den bereits bestehenden Rahmenbedingungen und wird ab sofort wirksam.

14. Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 werden, zu den bestehenden Betreuungsmodellen, 2 weitere Modelle eingeführt. Diese sind zusätzlich buchbar und es gelten die gleichen Bedingungen wie für die bereits bestehenden Modelle (Vereinsmitgliedschaft, ect.)
15. **Das 10er Karten Modell:** Es ist gültig für alle Tage an denen SKiB für die Betreuung geöffnet hat, inclusive der Morgen- und Ferienbetreuung.
 - a Dieses Modell ermöglicht die flexible Buchung von einzelnen Betreuungstagen während den Öffnungszeiten der SKiB. Es deckt, während der Schulzeit, die Betreuung bis einschließlich 16 Uhr ab.
Die Betreuung muss, während der Schulzeit, spätestens 2 Werktage vorher, in der SKiB, durch einen Erziehungsberechtigten, mit einer Berechtigungskarte, beantragt werden. Diese Berechtigungskarten (10er Karte) muss im Vorfeld über den Vorstand erworben werden. Für dieses Modell ist ein Lastschrifteinzug nicht verfügbar, die Karten werden nur gegen Barkasse abgegeben.
 - b Inhaber von 10er Karten müssen, im Falle eines Betreuungsbedarfes in den Ferien, sich selbst aktiv darum bemühen. Informationen zur Ferienbetreuung werden durch den Vorstand auf der Homepage der SKiB bereitgestellt. Die Ferienbetreuung muss spätestens 7 Werktage vor Beginn der Ferien beantragt werden.
 - c Erworbene 10er Karten haben kein Verfallsdatum. Nicht benötigte oder abgerufene Betreuungen können nicht zurückgegeben, erstattet, werden. Ein Übertrag, auch auf andere SKiB Kinder, ist nicht möglich und zulässig da die 10er Karten personalisiert werden.

16. **Frühbetreuungsmodell:** Dieses Modell ist nur gültig für die Frühbetreuung zwischen 7.00 und 8.00 Uhr an Schultagen.
- a Es ist nicht anwendbar in den Ferien (für die Ferienbetreuung) und nur als Dauermeldung buchbar.
 - b Die Gebühren hierfür werden über das Lastschriftverfahren eingezogen.
 - c Für die Ferienbetreuung kann dieses Modell mit dem 10er Kartenmodell kombiniert werden. Eine Verrechnung der Gebühren beider Modell erfolgt nicht. In diesem Fall kommen die Kosten für das 10er Karten Modell bei den Kosten der Frühbetreuung on Top.
17. Eine Limitierung der Anzahl verfügbarer 10er Karten oder Frühbetreuungsplätzen obliegt dem Vorstand und kann variieren. Zugesagte Plätze behalten auch im Falle einer Überbelegung ihre Gültigkeit.
18. Für beide Modelle, 10er Karte und Frühbetreuung, gibt es keinen Geschwisterrabatt.